

ausgesprochen worden sind; sie halten es für nothwendig, daß das Gesetz vom 23. November 1848 je eher je lieber ins Leben trete; sie halten es—um deswillen vorzüglich für nöthig, weil uns hierin die Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten schon längst vorausgeeilt sind. Alles dies ist im Berichte mit klaren Worten gesagt und näher ausgeführt worden. Es kann daher unmöglich dasjenige, was beide Abgeordnete gegen den Ausschuss geäußert haben, so gedeutet werden, als ob den Ausschuss der Vorwurf treffe, daß nach seinem Antrage die Einführung des Instituts der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Geschwornengerichten in Strafrechtsverfahren ausgesetzt werden solle. Ich glaube, ein dergleichen Vorwurf kann weder den Ausschuss und den Bericht überhaupt, noch insbesondere den Berichterstatter treffen, welcher heute lieber wie morgen das Institut der Schwurgerichte eingeführt zu sehen wünscht und Alles, was in seinen Kräften steht, beitragen wird, um diese Einführung zu beschleunigen. Ist vom Herrn Justizminister gegen den Antrag im dritten Theile eingehalten worden, daß insbesondere Bau- und andere Unternehmungen, welche nothwendig wären, um das Gesetz ausführen zu können, dadurch behindert werden würden, so habe ich ihm zu entgegnen, daß eine Organisationsbehörde, wie sie sein soll, den Organisationsplan und die Anschläge vorher macht, ehe sie zur Ausführung und zur Abschließung von Verträgen schreitet. Sie muß daher die Anschläge und Organisationspläne jeden Augenblick vorlegen können, um sie von denjenigen, welche berechtigt sind, sie zu prüfen und zu genehmigen, durchgehen und in selbige Einsicht nehmen zu lassen. Ich glaube, meine Herren, wenn Sie den Antrag zum dritten Theile des Cuno'schen Antrags genau erwägen und insbesondere in Verbindung mit dem Satze sehen, welcher unmittelbar diesem Antrage vorausgeht, werden Sie dem Antrage des Ausschusses ohne Bedenken beistimmen können.

Staatsminister D. Schinsky. Nur noch zwei Worte in Bezug auf den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Haberkorn. Es ist nämlich der Herr Vicepräsident mit der Staatsregierung darin einverstanden, daß das Gesetz vom 23. November 1848 zur Ausführung gebracht werden soll. Er hat jedoch, um darüber Gewißheit zu erlangen, den Ihnen bereits bekannten Antrag gestellt. Mir will es aber allerdings scheinen, als ob dieser Antrag für den Fall, daß der dritte Cuno'sche Antrag verworfen werden sollte, sich erledige. Wird nämlich der dritte Cuno'sche Antrag verworfen, so kann die Staatsregierung die nöthigen Vorbereitungen zur Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1848 treffen und sie hat später nur die bereits zugesicherte Vorlage an die Kammer zu bringen. Eine Beschlusfassung auf den Haberkorn'schen Antrag aber, wodurch die Ausführung des fraglichen Gesetzes vom Jahre 1848 beliebt würde, könnte, nach meinem Dafürhalten, nicht einmal hindern, daß dieselbe Frage bei der Berathung über die zugesicherte Vorlage nochmals zur Sprache gebracht würde.

Vicepräsident D. Held: Wir kommen nunmehr zur Fragstellung. Nach meiner Ansicht ist allerdings der Antrag des Vicepräsidenten Haberkorn, der dahin geht: „daß zuvörderst die Frage, ob das Gesetz vom 23. November 1848 zur Geltung und Ausführung kommen solle, dem ersten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen werden möge“, ein präjudicieller Antrag. Ich möchte deshalb diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen; denn würde dieser Antrag bejaht, so dürfte dadurch die Abstimmung über die Ausschussanträge wenigstens zur Zeit erledigt werden. Wird aber dieser Antrag des Vicepräsidenten Haberkorn abgelehnt, so müssen nun die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung gelangen, und zwar unter diesen zuerst der erste Antrag, welcher dahin geht: „Es möge die Kammer den ersten Theil des Cuno'schen Antrags zu dem ihrigen machen, überdies aber die Staatsregierung noch ersuchen, daß ihr, um die Prüfung der Anschläge vornehmen und dieselbe nach Befinden genehmigen zu können, der Organisationsplan und der Etat gleichzeitig vorgelegt werde.“ Nach der Abstimmung über diese Frage werde ich zum zweiten Antrage des Ausschusses übergehen, welcher dahin lautet: „Es möge die Kammer auch den zweiten Theil des Antrags zu dem ihrigen machen und denselben noch darauf erstrecken, daß gleichzeitig auch, um die Anschläge prüfen und nach Befinden genehmigen zu können, sowohl der Herstellungs- als der Erhaltungsplan beigefügt werde“, und endlich folgt die dritte Frage, auf den dritten Theil des Ausschussberichts gerichtet: ob die Kammer den dritten Theil des Cuno'schen Antrags in folgender Fassung zu dem ihrigen mache: „Daß inzwischen und bis nach erlangter Genehmigung der Kammern zu den gewünschten Anschlägen die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, insoweit zu sistiren, als dadurch Verbindlichkeiten für den Staat entstehen würden.“ Ist die geehrte Kammer mit dieser Fragstellung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident D. Held: Da das der Fall ist, so verstreite ich zur Fragstellung in der angegebenen Ordnung, und richte an die geehrte Kammer zunächst die Frage, ob sie den Antrag des Vicepräsidenten Haberkorn genehmige, wornach die Frage: „ob das Gesetz vom 23. November 1848 zur Geltung und Ausführung kommen solle, dem ersten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen werden soll.“ — Wird mit großer Mehrheit abgeworfen.

Vicepräsident D. Held: Meine zweite Frage geht nun auf den ersten Antrag des Ausschussberichts: Will die Kammer den ersten Theil des Cuno'schen Antrags zu dem ihrigen machen, überdies aber die Staatsregierung noch ersuchen, daß ihr, um die Prüfung der Anschläge vornehmen und dieselbe nach Befinden genehmigen zu können, der Organisationsplan und der Etat gleichzeitig vorgelegt werde? — Einstimmig Ja.